

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren  
für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Hamburger Stadtentwässerung  
– Anstalt des öffentlichen Rechts –  
für das Gebiet der Samtgemeinde Hollenstedt**

**mit Änderungen vom  
22.12.2011, 16.11.2015, 17.12.2019, 12.12.2022, 13.12.2023 und 12.12.2024  
(Schmutzwasserbeitrags- und Gebührensatzung)**

**– Lesefassung –**

Aufgrund des Art. 1 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen zur Änderung des Staatsvertrages über öffentlich-rechtliche Vereinbarungen auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung vom 30.08. / 20.09.2007 (Nds. GVBl. S. 704), der §§ 4, 5, 6, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl.S. 121), zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2021 (Nds. GVBl.S. 911) und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Samtgemeinde Hollenstedt vom 29.01.2010 hat die Geschäftsführung der Hamburger Stadtentwässerung am 04.02.2010 folgende Satzung beschlossen und am 22.12.2011, 16.11.2015, 17.12.2019, 12.12.2022, 13.12.2023 sowie 12.12.2024 geändert:

**Abschnitt I**

**§1  
Allgemeines**

- (1) Die Hamburger Stadtentwässerung betreibt die Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsbereich der Samtgemeinde Hollenstedt nach Maßgabe der Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) vom 04.02.2010.
- (2) Die Hamburger Stadtentwässerung erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  - a) Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einschließlich der Kosten für die Herstellung des ersten Grundstücksanschlusses (Kanalbaubeiträge),
  - b) Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebühren),
  - c) Kostenerstattungen für die Veränderung oder Umlegung von Anschlusskanälen sowie für die Herstellung, Veränderung und Umlegung von zusätzlichen Anschlusskanälen.

## **Abschnitt II Kanalbaubeitrag**

### **§ 2 Grundsatz**

Die Hamburger Stadtentwässerung erhebt, soweit der Aufwand für die Schmutzwasserbeseitigung nicht durch Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung (§ 1 Abs. 2 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung) Kanalbaubeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

### **§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut und gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in Ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

### **§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

- (1) Der Kanalbaubeitrag wird für die Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Zur Ermittlung des Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 20 % und für jedes weitere Vollgeschoss 12 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
  - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans – sofern für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist –, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB), innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die gesamte Fläche,

b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB hinausreichen und im übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, wenn für diese bauliche oder gewerbliche Nutzung vorgesehen ist,

c) bei Grundstücken, die nicht unter e) fallen, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) und im übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,

d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchst. a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchst. c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,

e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze – nicht aber Friedhöfe, Sportplätze oder Flächen für die Landwirtschaft) 60 % der Grundstücksfläche,

f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhofs- oder Sportplatznutzung festgesetzt ist, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB), im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) tatsächlich so genutzt werden und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, die Grundfläche der an die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstücks,

g) bei allen anderen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Geschossflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstücks.

In den Fällen der Buchst. f) und g) wird die so ermittelte Fläche dieser Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Wird durch diese Zuordnung die Grundstücksgrenze überschritten oder überschneiden sich dadurch mehrere Zuordnungsflächen auf dem Grundstück, werden die Überschreitungs- bzw. Überschneidungsflächen den anderen Abstandsflächen um die angeschlossene Baulichkeit herum gleichmäßig zugeordnet.

h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss spezielle Nutzungen zugelassen sind (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

- (3) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung Vollgeschosse sind.

Als Zahl der Vollgeschosse gilt

a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

b) für Grundstücke, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe. Bruchzahlen werden ab 0,5 auf ganze Zahlen aufsonst abgerundet.

c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen und Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,

d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn auf Grund vorhandener Bebauung oder auf Grund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. a) oder die Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe nach Buchst. b) überschritten werden,

e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die höchstzulässige Gebäudehöhe bestimmt sind und durch die Festsetzungen des Bebauungsplans die vorgenannten Angaben nicht abzuleiten sind,

aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

bb) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

cc) wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Zahl der Vollgeschosse, die sonst nach Baurecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre,

dd) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,

f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Sport-, Camping- und Festplätze, Friedhöfe) die Zahl von einem Vollgeschoss.

g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss spezielle Nutzungen zugelassen sind (z.B. Abfalldeponie), bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Buchst. h), die Zahl von einem Vollgeschoss.

Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen anderen Bauwerken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

(4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,

b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

(5) Der Beitragssatz beträgt für die Herstellung der Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung

14,83 €

je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.

(6) Der Kanalbaubeitrag ist auf volle € abzurunden.

(7) Unberührt von den Abs. 1 bis 6 bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlussnehmer zusätzliche Aufwendungen der Hamburger Stadtentwässerung zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstücks oder durch Mängel und Beschaffenheit der einzuleitenden Schmutzwässer oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden.

## **§ 5 Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Entstehung der Beitragspflicht**

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme (§ 2). Die beitragsfähige Maßnahme für die Schmutzwasserbeseitigung ist beendet, wenn die jeweilige öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusskanals bis an die Grenze des zu entwässernden Grundstücks betriebsfertig hergestellt ist.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.

## **§ 7 Vorausleistungen**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. § 5 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragschuldner verrechnet.

## **§ 8 Ablösung durch Vertrag, Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.
- (2) Der Kanalbaubeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern im Bescheid keine andere Fälligkeit bestimmt wird. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

## **Abschnitt III Kanalbenutzungsgebühr**

### **§ 9 Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung werden Benutzungsgebühren (Schmutzwassergebühren) für die Grundstücke erhoben, die an dieser öffentlichen Schmutzwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

### **§ 10 Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebühr ist die Schmutzwassermenge, die in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Schmutzwasser.
- (3) Als in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gilt bzw. gelten
  1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler berechnete Wassermenge,
  2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, sofern diese Wassermengen nicht ausschließlich der Gartenbewässerung dienen und nicht mit dem übrigen Wasserversorgungsnetz des Grundstücks verbunden sind,
  3. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge, insbesondere soweit eine Abwassermesseinrichtung besteht,

4. Niederschlagswasser, das in einer Niederschlagswassernutzungsanlage (z.B. Zisterne) gesammelt, auf dem Grundstück verbraucht und dann als Schmutzwasser der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird, sowie Niederschlagswasser, das aufgrund von Verunreinigung der Schmutzwasserkanalisation zugeleitet werden muss.
- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die gebührenpflichtige Schmutzwassermenge von der HSE unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Die Wassermengen nach Absatz 3 hat, soweit diese nicht durch öffentliche Wasserversorgungsanlagen zugeführt wurden, die oder der Gebührenpflichtige der Hamburger Stadtentwässerung binnen Monatsfrist für das abgelaufene Kalenderjahr, bei zeitlich begrenzten Einleitungen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Einleitung anzugeben. Die Wassermengen nach Satz 1 sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die die oder der Gebührenpflichtige nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten hat. Ist die Verwendung von Wasserzählern technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, sind die Wassermengen nach Satz 1 vom Gebührenpflichtigen durch prüfungsfähige Unterlagen nachzuweisen. Die Hamburger Stadtentwässerung kann für den Nachweis nach Satz 2 und 3 per Bescheid Vorgaben machen und insbesondere eine Eichung der Wasserzähler verlangen. Wird der Nachweis nicht oder nicht ausreichend erbracht, so ist die Hamburger Stadtentwässerung berechtigt, die Wassermengen zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Für die nach Absatz 3 Nummer 4 als Schmutzwasser abzurechnende Niederschlagswassermenge wird, soweit ein prüfungsfähiger Nachweis nicht vorgelegt wird, die befestigte und angeschlossene Grundstücksfläche mit der durchschnittlichen Jahresniederschlagsmenge, bereinigt durch eine Pauschale für Verdunstungen etc. (Abflussbeiwert), multipliziert. Erfolgt die Einleitung nicht über das gesamte Kalenderjahr, wird die Menge dem Zeitanteil der Einleitung entsprechend aufgeteilt.
- (6) Wassermengen, die nicht in die öffentlichen Sielanlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr für das abgelaufene Kalenderjahr zulässig. Absatz 5 Satz 2 bis 6 gelten entsprechend.

## **§ 11 Gebührensatz**

Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 3,60 Euro.

## **§ 12 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer oder sonst dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks. Gebührenpflichtig ist außerdem, wer die mit der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

### **§ 13 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist oder der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

### **§ 14 Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührensschuld entsteht.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Erhebungszeitraum die Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des laufenden Kalenderjahres vorausgeht. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode als Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.
- (3) Bei Gebührenerhöhungen und bei Gebührensenkungen wird der erhöhte bzw. ermäßigte Gebührensatz zeitanteilig nach Tagen berechnet. Grundlage der Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch/die durchschnittliche Abwassermenge je Tag bezogen auf die Ableseperiode.

### **§ 15 Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.2, 15.5, 15.8. und 15.11. des laufenden Kalenderjahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die für die Abschlagszahlung zugrunde zu legende Abwassermenge durch die Hamburger Stadtentwässerung geschätzt. Begründete Einwendungen des Gebührenpflichtigen sind hierbei zu berücksichtigen.
- (3) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 15.02. des folgenden Jahres fällig. Abschlusszahlungen nach Erlöschen der Gebührenpflicht (§ 13 Abs. 1 Satz 2) werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides fällig.
- (4) Der Wasserbeschaffungsverband Harburg (WBV) ist gem. § 12 Abs.1 NKAG beauftragt, für die Hamburger Stadtentwässerung die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide durchzuführen, sowie die zu entrichtenden Gebühren entgegenzunehmen.
- (5) Der WBV ist gem. § 12 Abs. 2 NKAG verpflichtet, die zur Gebührenfestsetzung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen der Hamburger Stadtentwässerung mitzuteilen.

- (6) Der Gebührenbescheid wird gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit der Abrechnung des WBV für die Frischwasserlieferung (das Wassergeld) zusammengefasst erteilt. Die Fälligkeit der Kanalbenutzungsgebühr richtet sich in diesen Fällen nach der Fälligkeit des Wassergeldes.

#### **Abschnitt IV**

##### **Erstattung der Kosten für Anschlusskanäle**

### **§16**

#### **Kostenerstattungsanspruch**

- (1) Für die Veränderung, Umlegung oder Beseitigung der Anschlusskanäle fordert die Hamburger Stadtentwässerung Erstattung der Kosten in tatsächlicher Höhe.
- (2) Wird für ein Grundstück ein zusätzlicher Anschlusskanal oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück selbstständige Teilfläche ein eigener Anschlusskanal an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung hergestellt, gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Anschlusskanal betriebsfertig hergestellt bzw. beseitigt ist.
- (4) §§ 5 und 8 gelten entsprechend.

#### **Abschnitt V**

##### **Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 17**

#### **Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Hamburger Stadtentwässerung die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Hamburger Stadtentwässerung kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich die Hamburger Stadtentwässerung zur Erledigung der in § 15 Abs. 4 genannten Aufgaben eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Hamburger Stadtentwässerung bzw. der von ihr nach § 15 Abs. 4 Beauftragte die zur Gebührenfestsetzung und -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen (Name, Anschrift und Wasserverbrauchsdaten) von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

## **§ 18 Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist der Hamburger Stadtentwässerung sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Hamburger Stadtentwässerung schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

## **§ 19 Verwaltungsgebühren für besondere Leistungen der Abwasserbeseitigung**

Beantragt der nach § 5 Beitragspflichtige, der nach § 8 Gebührenpflichtige oder eine sonstige berechnungsberechtigte Person eine der in Satz 2 genannten besonderen Leistungen, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

Eine Verwaltungsgebühr wird erhoben und nach Abschluss der Leistung sowie Festsetzung durch die HSE fällig bei

- a) Prüfung und Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung einschließlich Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage: 50 – 100 €
- b) Auszüge aus der Anlagendokumentation der öffentlichen Abwasseranlage: 17 – 150 €
- c) Wiederholung eines Abnahmetermins aufgrund eines durch den Antragsteller zu vertretenden Grundes: 25 €.
- d) Abnahme und Genehmigung von Gartenwasserzählern: 25 €

In den Fällen der Buchstaben a) und b) wird die Höhe der Gebühr in Abhängigkeit des notwendigen Umfangs der Bearbeitung und der Art der gebührenpflichtigen Leistung festgesetzt.

## **§ 20 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten sowie von Geodaten,
  - a) die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch der Samtgemeinde Hollenstedt bekannt geworden sind,
  - b) der Kämmerei der Samtgemeinde Hollenstedt,
  - c) des Einwohnermeldeamtes der Samtgemeinde Hollenstedt,
  - d) aus dem Grundbuch beim Amtsgericht Tostedt,
  - e) der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Harburg und
  - f) des Landesamtes für Vermessung und Geoinformationdurch die Hamburger Stadtentwässerung zulässig. Die Hamburger Stadtentwässerung darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und der Vorschriften des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Niedersächsische Datenschutzgesetz – NDSG).
- (3) Soweit die Samtgemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung an die Hamburger Stadtentwässerung zu übermitteln. Die Hamburger Stadtentwässerung darf diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verarbeiten.
- (4) Soweit die Samtgemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Samtgemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Hamburger Stadtentwässerung berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verarbeiten.
- (5) Die Hamburger Stadtentwässerung ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verarbeiten.
- (6) Die Hamburger Stadtentwässerung ist befugt, Subunternehmen hinzuzuziehen. Hierfür obliegt es der Hamburger Stadtentwässerung, ihre datenschutzrechtlichen Pflichten den Subunternehmen zu übertragen.
- (7) Sofern die Hamburger Stadtentwässerung personenbezogene Daten in gemeinsamer Verantwortung mit weiteren Verantwortlichen verarbeitet, stellt die HSE die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Pflichten bei den weiteren Verantwortlichen sicher.

## **§ 21 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 10 Abs. 4 Satz 1 der Hamburger Stadtentwässerung nicht die Wassermengen für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate schriftlich anzeigt,

2. entgegen § 10 Abs. 4 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt,

3. entgegen § 17 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,

4. entgegen § 17 Abs. 2 verhindert, dass die Hamburger Stadtentwässerung an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe, verweigert,

5. entgegen § 18 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,

6. entgegen § 18 Abs. 2 Satz 1 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,

7. entgegen § 18 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,-- geahndet werden.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Abgabensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft. \*

\* Anmerkung:

Die 1. Änderungssatzung vom 22.12.2011 trat am 01.01.2012 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung vom 16.11.2015 trat am 01.01.2016 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung vom 17.12.2019 trat am 01.01.2020 in Kraft.

Die 4. Änderungssatzung vom 12.12.2022 trat am 01.01.2023 in Kraft.

Die 5. Änderungssatzung vom 13.12.2023 trat am 01.01.2024 in Kraft.

Die 6. Änderungssatzung vom 12.12.2024 trat am 01.01.2025 in Kraft.